

- Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anzurechnungsfähig bezeichnet ist;
- b) Dienstemolumente, die ihrer Natur nach steigend oder fallend sind, entweder nach den deshalb getroffenen Festsetzungen oder nach dem durchschnittl. Betrage während der 3 letzten Jahre vor d. Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird;
  - c) bloß zufällige Dienstekünfte kommen nicht zur Berechnung;
  - d) das gesamte zur Berechnung zu ziehende Dienstekommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategoriè, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.
5. (§. 11.) Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Dienstekommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Dienstekommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Dienstekommens unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesamte Pension das letzte pensionsberechtigte Dienstekommen nicht übersteigen.
6. (§. 13.) Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Dienstes gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Eintritte in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

NB. Das Probejahr wird angerechnet. (§. 14 e.)

## Über die Berechtigungen der höheren Lehranstalten Preussens.

### I. Im Civildienste.

#### Das Reifezeugnis

##### A) eines Gymnasiums berechtigt:

- 1) zum Universitätsstudium und zu den Prüfungen für den höheren Staats- und Kirchendienst,
- 2) zum Studium des Bau- und Maschinenfachs auf der Königl. Bau- und der Königl. Gewerbeakademie, auf den polytechnischen Hochschulen zu Hannover und Aachen und zu den Staatsprüfungen des Hochbau-, Bau-Ingenieur und Maschinenwesens,
- 3) zum Studium auf den Königl. Bergakademien zu Berlin und Clausthal und zu den Prüfungen für die oberen (technischen) Ämter der Berg-, Hütten- u. Salinen-Verwaltung,
- 4) zum Studium auf den Königl. Forstakademien zu Eberswalde und Münden und zu den Prüfungen für die oberen Stellen des Kgl. Forstverwaltungsdienstes. (Auch im reitenden Feldjägerkorps.)
- 5) zu den Prüfungen für die höheren Postverwaltungsstellen (vom Postsekretär an).

##### B) einer Realschule I. O. berechtigt:

- 1) zum Besuch der Universität im allgemeinen, zur Immatrikulation bei der philosophischen Fakultät; und werden Schulamtskandidaten, welche auf Grund eines Reifezeugnisses einer R.-S. I. O. ein akademisches Triennium absolviert haben, zum examen pro fac. doc.